

tem Ambros möglichst bald zu dessen Heimkehr zu verhelfen. Sicher werde er diesem Begehren gern stattgeben. Dies könne ihm nämlich nur von Vorteil sein, denn wenn man von seiten der Stadt sehe, dass er gewillt sei, Versprechungen einzuhalten, sei man auch eher geneigt, allfällige später notwendig werdende Werbungen zu bewilligen.

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt
AH 43, 152-153 - Blatt 153^r leer

61

1694 Oktober 30.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN LANDAMMANN
UND LANDRAT VON SCHWYZ

"Sonderer Zweifel wirdt E.U.G.L.A.E. nit unbekant sein, wie das wir bey vorgewesten nach Clameren undt theüreren Zeiten die sorgfeltige verordnung in unser potmässigkeit angeschafft undt bis dato nach nit underlassen haben, dass zuo allgmainem besten die frucht als auch andere meer mitel bey den häusern Speicher undt scheüren absonderlich fürkäuffern undt wucheren nit verkaufft, sondern in unser Statt auff offnen fryen marcht gefüehrt undt getragen werde. Da wir dan E.U.G.L.A.E. Landtleüt ohne underscheidt, glich unseren Jnsässen, fassmues anckhen etc. bisdahero unverhinderlich haben erkauffen lassen, absonderlich aber Kernen undt öffters auff ein Marchts Tag circa 100 Muth weswegen auch mehrmahl auffschlag erfolget." Mit um so grösserem Befremden habe man nun aber vernehmen müssen, dass sie *"Eweren Underthannen zuo Küssnacht"* befohlen hätten, *"keinen Anckhen bey gesetzter Straff ausert Ewere potmässigkeit Zuo verkauffen"*. Sollten sie nun tatsächlich auf dieser Anordnung beharren, so könnten sie sich leicht ausmalen, dass man auch von ihrer, Zugs, Seite zu Gegenmassnahmen greifen müsste, welche für ihre, der Schwyzer, Landleute nachteilige Folgen haben könnten. Man möchte im übrigen nochmals darauf hinweisen, wie man - *"ungeacht das man die unserigen In benachbarten Stäten [wohl Zürich und Luzern gemeint] nür gwüsse undt benante wenige müth Frucht hat erkauffen lassen"* - ihnen, den Schwyzern, bisher aus guter Nachbarschaft heraus stets gestattet habe, sich auf dem [Zuger] Wochenmarkt frei und uneingeschränkt mit sämtlichen Waren einzudecken.

"Undt so Jhr ... über das einte undt andere Ewere hochvernünfftigen reflexiones werden walten lassen, Sindt wir des versähens das Jhr uns mit glicher maass entsprechen, nit allein angeregt publiciertes Mandat auffheben, sondern auch die zuo küsnacht Jhren Anckhen, wie von altem härö beschächen, auff die wochen marcht [in Zug] fergen undt tragen lassen werden oder aber den Unseren alldorten den fryen Kauff zuelassen." Gerne erwarte man ihre diesbezüglich günstige Antwort.

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt - AH 43, 154-155

62

1694 Juni 5.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN LANDAMMANN
UND LANDRAT VON URI, ALTDORF

Ihr, der Stadt Zug, Mitrat, Hptm. Karl M o o s habe ihnen mitgeteilt, dass seine Tochter Maria Barbara M o o s durch den Tod ihres Ehemanns, [des Urnern] Bartholomäus M e g n e t, "in den betrieften witwen Standt wäre gesetzt worden; dahäro Jhme Mehrere Väterliche obsorg Jhrer sustentation halber wäre zuogewachsen". Deshalb möchte man sie im Namen von Karl Moos bitten, "dass namens ermelter seiner frau dochter Jennes was Sye Jhrem geliebten Eheman Sel. an Zeitlichen mitlen Zuogesetzt habe, zuomahlen auch was deroselben vermög Jnhabenten verschribnen Ehecontracts wäre geordnet undt versprochen worden, seinem dochterman H. Johann Peter C a r l i n als von Jhme volmächtiger, von des verstorbnen verlassenschafft, durch E.U.G.L.A.E. oberkeitliche guetige verleitung möchte assigniert undt behendiget werden". Sollten aber Carli von seiten der Familie M e g n e t Schwierigkeiten bereitet werden, möchte man sie, Landammann und Landrat, ersuchen, "selbigem [d.h. Carli] nach landt undt ohrtsgebrauch die erforderliche gwohnlliche rachtsübung unverweigerlich gestatten undt nach befindenten dingen möglichster maassen bei angeregtem Ehecontract schirmen [zu] wollen". Gerne werde man bei Gelegenheit Gegenrecht halten.

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt
AH 43, 156-157 - Blatt 157^F leer